

Inhalt

I.	Steuer	2
a)	Einbrechendes Betriebsergebnis – Anpassung der Steuervorauszahlung	2
b)	Stundung von Steuerzahlungen	2
c)	Vollstreckung und Säumniszuschläge	3
d)	mögliche Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	3
e)	Andere steuerliche Stützungsmaßnahmen sind derzeit nicht gegeben	4
II.	Lohn- und Gehaltsabrechnung	4
a)	Prämien für Arbeitnehmer bis 1.500 EUR steuer- und sv-frei	4
b)	erweiterte Zeit- und Verdienstgrenzen für kurzfristige Minijobs	4
c)	von Corona schwer getroffene Unternehmen können Sozialbeiträge später zahlen	5
d)	Arbeitgeberbescheinigung für den Weg zur Arbeit während der Ausgangsbeschränkung	6
e)	Ansteckungsängste	6
f)	Schutzpflichten des Arbeitgebers	7
g)	Gehaltsrisiko	7
h)	Hilfe für Eltern bei Verdienstausschlag	8
i)	Entschädigungsanspruch wegen Quarantäne	9
j)	Kurzarbeitergeld (KUG)	10
1.	Grundsätzliches	10
2.	Arbeitshilfen	11
3.	Innerbetriebliche Regelung der Kurzarbeit (ohne Betriebsrat)	12
4.	Überstundenabbau	13
5.	KUG für Pendler aus Tschechien	15
6.	Hinzuverdienstmöglichkeiten für den Beschäftigten in Kurzarbeit	15
k)	Ausführliche arbeitsrechtliche Hinweise	16
III.	Zuschüsse	17
a)	Zuschussprogramm für Kleinst- und Kleinbetriebe	17
b)	Zuschüsse in einigen Gemeinden und Städten	19
c)	Soforthilfen für Einpendler aus CZ und P im Gesundheitssektor	20
d)	Entschädigungen für Selbständige, die wegen Kinderbetreuung aufgrund von Schul- und Kita-Schließung nicht arbeiten konnten	21
IV.	Kredite	21
a)	Kfw-Schnellkredit für den Mittelstand	21
b)	Kreditmöglichkeiten aus bestehenden Kfw Programmen	22
c)	Sächsischer Hilfsfonds für Klein- und Kleinstunternehmen	24
V.	Aussetzung Insolvenzantragspflicht	26
VI.	Sonstige Änderungen für Unternehmen	27

a) Gewerbetrieben	27
b) Zahlungsaufschub für Verbraucher sowie Kleinunternehmen	27

I. Steuer

a) Einbrechendes Betriebsergebnis – Anpassung der Steuervorauszahlung

Die Steuervorauszahlung auf die zu erwartende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann jederzeit angepasst werden, auch bereits geleistete Beträge zum 10.03. würden dann entsprechend zurückerstattet. Wenn Sie einen massiven Ergebniseinbruch absehen, geben Sie uns bitte den entsprechenden Anstoß, da wir es erst wesentlich später aus der Buchhaltung ablesen können.

b) Stundung von Steuerzahlungen

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden haben Steuern zu stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung ist in der derzeitigen Lage angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Mit dem Schreiben des BMF vom 19.03.2020 wurden die Finanzämter angewiesen:

- den nachweislich **unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen** Steuerpflichtigen unter Darlegung ihrer Verhältnisse
- auf Antrag die bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern bis zum 31. Dezember 2020 zu stunden
- auf die Erhebung von Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden.

nicht stundungsfähig: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer

stundungsfähig: Einkommen-, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer
 Gewerbsteuer (über die Kommune zu beantragen)

Wer ist **unmittelbar und nicht unerheblich betroffen**?

Das BMF spricht von „schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation“. Auch auf Landesebene findet sich dazu aktuell in Sachsen noch keine genauere Deutung. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat angewiesen, dass beispielsweise alle Branchen, die durch ein allgemeine Verfügung in ihrer Betriebsöffnung teilweise oder ganz eingeschränkt sind *unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind*. Ein erhöhter Prüfungsmaßstab soll nicht angelegt werden.

c) Vollstreckung und Säumniszuschläge

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

d) mögliche Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen weitere Erleichterungen zu verschaffen, ist es ab sofort (23. März 2020) auch möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.

e) Andere steuerliche Stützungsmaßnahmen sind derzeit nicht gegeben

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

II. Lohn- und Gehaltsabrechnung

a) Prämien für Arbeitnehmer bis 1.500 EUR steuer- und sv-frei

Auf Bonuszahlungen bis 1.500 EUR werden keine Steuern erhoben. Das soll die belohnen, die in der Corona-Krise an vorderster Front stehen. Da **nicht nach Berufen getrennt** werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Branchen.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

b) erweiterte Zeit- und Verdienstgrenzen für kurzfristige Minijobs

Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben.

Analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu 5-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen. Das haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige

Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020“ vom 30. März 2020 geregelt.

<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden/>

c) von Corona schwer getroffene Unternehmen können Sozialbeiträge später zahlen

Arbeitgeber, die wegen der Corona-Epidemie keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen können, haben die Möglichkeit, diese zinslos stunden zu lassen.

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden, erfuhr die Deutsche Presse-Agentur am 24.03.2020 abends in Berlin aus Kreisen der Sozialversicherungsträger.

Turnusgemäß sind die Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung an diesem Freitag fällig. Eingezogen werden sie von der gesetzlichen Krankenversicherung.

In einem der dpa vorliegenden Schreiben der Sozialversicherungsträger heißt es, Stundungen seien zunächst längstens bis Juni zu gewähren. „Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht.“ Ein zentraler Punkt ist, dass keine Stundungszinsen berechnet werden sollen.

Der Krankenkassen-Spitzenverband bestätigte die Regelung. „Arbeitgeber, die aus nachvollziehbaren Gründen **wegen der Corona-Epidemie kein Geld haben, um die Sozialversicherungsbeiträge** zu bezahlen, können die Beiträge vorübergehend stunden, also später zahlen. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig“.

Zu den Voraussetzungen der Stundung und wie es die einzelnen Krankenkassen handhaben bspw.

<https://www.aok.de/pk/plus/inhalt/corona-pandemie-aok-plus-unterstuetzt-arbeitgeber-und-selbststaendige/>

<https://www.ikk-classic.de/fk/pw/lohnabrechnung/beitragsfaelligkeiten>

muss individuell geklärt werden.

Hier einige Kontaktdaten

AOK PLUS Telefon 0800 1059000 oder per Mail service@plus.aok.de

Barmer Telefon 0800 333 0505

IKK Telefon 0800 0455400

Knappschaft-Bahn-See Telefon 800 2000 007

d) Arbeitgeberbescheinigung für den Weg zur Arbeit während der Ausgangsbeschränkung

In der Nacht vom 22. auf den 23.03. tritt eine Ausgangsbeschränkung in Sachsen in Kraft. Am Ende von Punkt 2 der Allgemeinverfügung heißt es: "Im Falle einer Kontrolle ... sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen"; beispielhaft werden eine Arbeitgeberbescheinigung beziehungsweise ein Betriebs- oder Dienstausweis genannt. Für Mitarbeiter von Unternehmen empfiehlt es sich deshalb, künftig eine Arbeitgeberbescheinigung auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz mitzuführen.

Muster: <https://www.bayreuth.ihk.de/hauptnavigation/service/coronavirus/arbeitgeberbescheinigung-4739920>

e) Ansteckungsängste

Grundsätzlich haben bloße Ängste vor Ansteckung am Arbeitsort oder auf dem Weg dorthin keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Insbesondere berechtigen sie den Arbeitnehmer nicht dazu, der Arbeit fern zu bleiben oder von dem Arbeitgeber eine Tätigkeit im „Home-Office“ zu verlangen.

f) Schutzpflichten des Arbeitgebers

§ 618 BGB verpflichtet den Arbeitgeber aber zum Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Mitarbeiter. Er muss also dafür sorgen, dass das Erkrankungsrisiko so gering wie möglich ist und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen treffen. Bestehen konkrete Infektionsmöglichkeiten, z. B. weil bei einem Arbeitnehmer das Coronavirus befürchtet wird oder festgestellt wurde, muss er die Mitarbeiter hierüber informieren und adäquate Maßnahmen ergreifen, die je nach den individuellen Umständen von der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln über die Anordnung des Tragens von Schutzbekleidung (z. B. Mundschutz) bis hin zur Weisung, dem Arbeitsort fernzubleiben, reichen können.

g) Gehaltsrisiko

Kommt es zu einer virusbedingten Einstellung der Tätigkeit von Arbeitnehmern, ist es für die Frage des Lohnfortzahlungsanspruchs entscheidend, wer das Risiko des Arbeitsausfalls zu vertreten hat.

Betriebsschließungen, seien es nach § 618 BGB notwendige oder behördlich angeordnete, fallen in die Sphäre des Arbeitgebers und berühren den Gehaltsanspruch der Mitarbeiter grundsätzlich nicht.

Infizierte und damit krankheitsbedingt arbeitsunfähige Arbeitnehmer haben Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem EFZG.

Können Mitarbeiter ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen, weil die Kindertagesstätte, der Kindergarten oder die (Grund-) Schule kraft behördlicher Weisung vorsorglich geschlossen wird und sie sich mangels Alternativen selbst um die Kinderbetreuung kümmern müssen,

- [grundsätzlich:] ist dies ihrem Risikobereich mit der Folge zuzuordnen, dass der Arbeitgeber für die Zeit der Verhinderung nicht zur Gehaltsfortzahlung verpflichtet ist ABER

- **Neue Vorschrift im Infektionsschutzgesetz – siehe nächster Abschnitt „ Hilfe für Eltern bei Verdienstaussfall“**

Hinweis:

Etwas Anderes gilt, wenn das Kind selber infiziert, d. h. erkrankt ist. Dann steht dem Arbeitnehmer, der sich um sein Kind kümmert, ein Anspruch auf Freistellung und Gehaltsfortzahlung nach § 616 BGB zu, sofern die Anwendung dieser Vorschrift nicht tarif- oder einzelvertraglich abbedungen wurde, und die Verhinderung nur einen "verhältnismäßig nicht erheblichen Zeitraum" (Höchstfrist 6 Wochen lt. BGH) umfasst.

Sind Arbeitnehmer auf Grund eines behördlichen Tätigkeitsverbots oder einer staatlich angeordneten Quarantäne an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung gehindert, ist umstritten, ob sich dies auf ihren Vergütungsanspruch auswirkt. Denn jedenfalls nach einer Altentscheidung können auch in dieser Konstellation Lohnfortzahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber nach § 616 BGB in Betracht kommen.

h) Hilfe für Eltern bei Verdienstaussfall

Im Rahmen der Schutzpakete im März 2020 wird durch Neureglung des § 56 Infektionsschutzgesetz beschlossen, dass:

- wer als erwerbstätiges Elternteil wegen Schul- oder Kitaschließung nicht zur Arbeit kann
- weil eine Betreuung der eigenen Kinder unter 12 Jahren (oder behindert) anderweitig nicht sichergestellt werden kann und
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft ist

- und die Betreuungsmöglichkeit nicht ohnehin wegen Ferienzeiten geschlossen hätte
- **erhält** eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro pro vollem Monat) für bis zu sechs Wochen.

Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sind Arbeitnehmer lediglich verpflichtet, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung einzusetzen und bereits vorab verplanten Urlaub, der ohnehin während des Zeitraums der Schließungen in Anspruch genommen werden sollte, anzutreten. Zugleich wird klargestellt, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden können, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

https://www.ssg-sachsen.de/fileadmin/Redaktion/02_Mitgliederbereich/Fachbereiche/R8/Corona-Virus/Tagesbriefe/2020-04-06_TB15_Anlage_2_BMAS_Vorrang_des_Urloabsanspruches.pdf

Die Auszahlung hat der Arbeitgeber zu tragen, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Zuständig in Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

i) Entschädigungsanspruch wegen Quarantäne

Ist § 616 BGB nicht einschlägig oder beruft sich die zuständige Behörde auf die vorrangige Haftung des Arbeitgebers nach dieser Vorschrift nicht, haben von einer Quarantäne wegen des Coronavirus betroffene Arbeitnehmer einen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Nach dieser Vorschrift wird das (Netto-) Arbeitsentgelt bis zu einer Dauer von sechs Wochen in vollem Umfang fortgezahlt; ab der siebten Woche besteht der Anspruch in Höhe des Krankengeldes. Das Gesetz regelt für die ersten sechs Wochen eine Vorleistungspflicht für den Arbeitgeber,

Seite 9

der sich die Zahlungsbeträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen kann.

Hinweis:

§ 56 IfSG gewährt auch Selbständigen einen Entschädigungsanspruch, wenn sie auf Grund einer behördlichen Betriebsschließung oder Quarantänemaßnahme einen Verdienstaufschlag erleiden. Daneben kann ihnen dann sogar noch ein Anspruch auf Ersatz der in dieser Zeit nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang zustehen. Für die Beantragung der Entschädigung verbleibt nach Ende der Quarantäne noch eine dreimonatige Frist.

Zuständig ist in Sachsen die Landesdirektion, Hinweise und Anträge finden Sie hier:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

j) Kurzarbeitergeld (KUG)

1. Grundsätzliches

Bei Kurzarbeitergeld (im Folgenden KUG) erstattet die Agentur für Arbeit 60% bzw. 67% des ausfallenden Nettoentgelts. Der höhere Satz gilt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind.

Mit Rückwirkung zum 01. März 2020 wurden die folgenden Erleichterungen für die Inanspruchnahme von KUG beschlossen:

- der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, wurde auf bis zu 10 Prozent abgesenkt (bisher mindestens ein Drittel der Beschäftigten)
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird verzichtet (bisher mussten Arbeitszeitkonten im Rahmen der Betriebsvereinbarung auf das

maximal mögliche **Minus** gefahren werden; zum Thema **Überstunden** s.h. eigener Abschnitt weiter unten)

- dem Arbeitgeber werden die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet
- auch für Leiharbeiter kann KUG beantragt werden (vom Verleiher)

Wichtig

Das Unternehmen muss die Kurzarbeit **vorher** bei der zuständigen Arbeitsagentur **anzeigen**. Das geht auch online über die untenstehenden Seiten. Alternativ steht, sich das Formular auszudrucken und in Papier bei der Arbeitsagentur abzugeben (hier zur PLZ Suche) <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>.

Die Arbeitsagentur prüft die Anzeige und erteilt bei Bewilligung eine Vorgangsnummer, die für den Mittelabruf benötigt wird. Für die Erstattung des KUG von der Arbeitsagentur benötigen Sie dann später monatliche Abrechnungslisten, die Sie über die Lohn- und Gehaltsabrechnung erhalten.

2. Arbeitshilfen

Regelmäßig aktuelle Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/>

Zugang zu Formularen für die Anzeige und den Abruf und weitere Erläuterungen

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sie erreichen die Service-Hotline des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter:

TELEFON: 0800 45 55 520 (8:00 bis 18:00 Uhr)

Sinnvolle Erläuterungs- und Anleitungsvideos

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Detaillierte Merkblätter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

Infos für Arbeitnehmer:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Flyer für Beschäftigte zum Ausgleich finanzieller Defizite

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/download/1533736365792.pdf>

3. Innerbetriebliche Regelung der Kurzarbeit (ohne Betriebsrat)

Ist ein Arbeitsausfall abzusehen, kann der Arbeitgeber nicht eigenmächtig die Reduzierung der bisher mit den Mitarbeitern vereinbarten Arbeitszeiten anordnen.

Nachfolgend ein unverbindliches Muster zur Vereinbarung mit den Mitarbeitern --- Bitte lassen Sie sich dazu arbeitsrechtlich beraten! ---

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit im Unternehmen

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wegen der aktuellen Gefährdungslage durch das Corona Virus ist zu befürchten, dass ... bspw. *einige unserer Standorte wesentliche Beeinträchtigungen im Betriebsablauf hinnehmen müssen.*

Aus diesem Grund haben wir uns darauf geeinigt, ab dem _____ verkürzte Arbeitszeit einzuführen. Noch ist nicht abzusehen, wie lange die Kurzarbeit aufrechterhalten werden muss. Daher gilt diese Einheitsregelung vorerst auf unbestimmte Zeit.

Wir bitten darum, dass Sie mit Ihrer Unterschrift schriftlich Ihr Einverständnis zu dieser Maßnahme im genannten Umfang erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Ich bin mit den Änderungen einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer A

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer B

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer C

4. Überstundenabbau

Eine Voraussetzung für den Erhalt von KUG ist, dass der Arbeitsausfall unvermeidlich ist. Der Arbeitsausfall gilt u.a. dann als vermeidbar, wenn noch Guthaben auf Arbeitszeitkonten bestehen.

Von dem vorrangigen Abbau sind aber bestimmte Überstunden verschont, deren Abbau wird von der Arbeitsagentur für den Bezug von KUG nicht verlangt (Details im Merkblatt der BA Nr. 8a S. 15/16).

Überstunden, die vor dem KUG nicht abgebaut werden müssen:

- *Überstunden, die den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit überschreiten*

Beispiel:

Wochenstundenzahl: 40 h

Jahresarbeitszeit = 40 h x 4,35 x 12 = 2.088 h geschuldete

Jahresarbeitszeit

Davon 10 % = 208 h, die einzubringen sind, alle Überstunden darüber hinaus sind vor der Einbringung geschützt.

- *Überstunden, die länger als 1 Jahr unverändert bestanden haben, sind ebenfalls geschützt; hierzu gibt es zwei Berechnungsmethoden, wobei die BA die für den Arbeitgeber günstigere anwendet.*

Eine Herangehensweise ist, dass die Monatsendstände der letzten 12 Monate vor Beginn der Kurzarbeit herangezogen werden und auf den niedrigsten Monatsendstand muss der Arbeitnehmer maximal seine Stunden senken. War der niedrigste Stand negativ, so wird dieser automatisch mit 0,00 h Stunden bewertet. Ein Aufbau von Minusstunden wird daher nicht verlangt.

Beispiel:

Beginn der Kurzarbeit März 2020

Vergleichsmonate März 2019 bis Februar 2020

Niedrigster Stand in diesen Monaten: August 2019 mit 10,00 Stunden

Stand zu Beginn der Kurzarbeit: 20,00 Stunden

Der Arbeitnehmer muss 10,00 Stunden einbringen.

Erläuterung und Beispiele wurden übernommen von <https://kittl-partner.de/news/kurzarbeit-im-rahmen-der-corona-krise-teil-2/>

5. KUG für Pendler aus Tschechien

Sollten die bei einem deutschen Unternehmen angestellten tschechischen Arbeitnehmer, die arbeitsfähig und nicht krankgeschrieben sind, derzeit wegen der Erschwernisse nicht zum Arbeiten nach Deutschland einreisen wollen oder können, dann handelt es sich um das sogenannte "Wegerisiko" der Arbeitnehmer. Sie verlieren dann für die Zeit, in der sie nicht arbeiten, den Anspruch auf Lohnzahlung. Zu diesem Wegerisiko gehört auch die Zeit der (nach der Rückkehr aus Deutschland) anschließenden Quarantäne in Tschechien. Auch hierfür müssen deutsche Arbeitgeber den Lohn nicht zahlen.

Das Fernbleiben der tschechischen Arbeitnehmer und auch ein Quarantäneaufenthalt in Tschechien können keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld rechtfertigen, da diese nicht dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Die Anzeige auf Kurzarbeit muss sich immer auf die Folgen des Corona-Virus beziehen. Wird ein Unternehmen z.B. ganz geschlossen, könnten die Ansprüche nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich auch für Mitarbeiter aus Tschechien gelten. Es wird empfohlen, dies für den Einzelfall mit der zuständigen Agentur für Arbeit abzuklären. Geht ein Unternehmen hingegen nicht auf vollständige Kurzarbeit, sondern verringert lediglich die Wochenarbeitszeit und tschechische Mitarbeiter müssten ebenfalls arbeiten, wollen oder können dies jedoch nicht (z.B. wegen der zu absolvierenden Quarantäne), dann haben diese keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

6. Hinzuverdienstmöglichkeiten für den Beschäftigten in Kurzarbeit

NEU (gültig von vom 01.04.20 bis 31.10.20)

Das Bruttoentgelt aus einer, während des Arbeitsausfalles aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen wie u.a. Lebensmittelhandel und Landwirtschaft; detailliert hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

bleibt unberücksichtigt, wenn

- Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung (Nebenjob)
 - + Kurzarbeitergeld
 - + Ist-Entgelt aus ursprünglicher Beschäftigung (Hauptjob)
- die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung nicht übersteigt.

Oberhalb dieser Grenze wird das Nebeneinkommen als Istentgelt berücksichtigt. Bis zur Höhe des Sollentgelts ist die Nebenbeschäftigung versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung

k) Ausführliche arbeitsrechtliche Hinweise

<https://www.baymevbm.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Leitfaden-Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie-02.03.2020.pdf>

III. Zuschüsse

a) Zuschussprogramm für Kleinst- und Kleinbetriebe

Aus dem Milliardenhilfsprogramm stellt der Bund 50 Milliarden als Soforthilfe an die Länder bereit, die es an die besonders schwer betroffenen Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten verteilen sollen.

In Sachsen werden diese Mittel über die SAB ausgereicht. Seit dem 30.03.2020 können bei der SAB die Anträge gestellt werden.

Wegen anfänglicher Überlastung des SAB Zuganges ist die Antragstellung auch in Papierform möglich.

Antrag

<https://www.sab.sachsen.de/formulare/corona/antrag-soforthilfe-zuschuss-bund.pdf>

Hinweise

<https://www.chemnitz.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4749974/c370e8505f6d94f4451fc5e604fddba6/vollzugshinweis-bundesprogramm-data.pdf>

Der eingescannte Antrag samt Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) kann dann gemailt werden an:

[**corona-wirtschaft@sab.sachsen.de**](mailto:corona-wirtschaft@sab.sachsen.de)

Hier der eigentliche Einstieg zum online Zuschussantrag

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp>

Hier die Vorschau auf den Antrag zur Vorbereitung:

<http://www.frankoniabilanz.de/Dateien/aktuelles/sab-antrag-vorschau.pdf>

Die Anträge können spätestens bis zum 31. Mai gestellt werden.

- **Finanzierung des Corona bedingten Liquiditätsengpases**

= Betrag, um den die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, betriebliche Kreditraten; nicht private Ausgaben wie die Krankenversicherung) zu zahlen

Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpases eingesetzt werden.

Definition <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- für **drei aufeinanderfolgende Monate** ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (**Liquiditätszeitraum**),
- Für den Fall, dass dem Zuwendungsempfänger im vorgenannten Drei-Monats-Zeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 % gewährt wird, beträgt der **Liquiditätszeitraum fünf Monate**

Die Bewilligung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung.

Wenn im Liquiditätszeitraum

- eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Liquiditätsbedarf) eintritt oder
- erhöhte / neue Deckungsmittel hinzutreten (z.B. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, weitere Fördermittel),

reduziert sich die Zuwendung.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ):

– Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

– Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Hinweis: Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Das Unternehmen darf vor dem März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Der Zuschuss erhöht das steuerpflichtige Einkommen und ist deshalb in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Zu dem Zusammenhang „Darlehen Sachsen hilft sofort“ und dem Zuschuss sagt das Sächsische Ministerium:

Wer bei der SAB finanzielle Unterstützung aus dem Programm »Sachsen hilft sofort« beantragt, dem entsteht kein Nachteil. Wenn der Zuschuss [ausgezahlt ist] ... kann das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen damit problemlos zurückgezahlt werden.

b) Zuschüsse in einigen Gemeinden und Städten

Schneeberg

<https://www.bergstadt-schneeberg.de/news/1/562057/nachrichten/antrag-auf-gewaehrung-einer-zuwendung-aus-dem-programm-soforthilfe-corona-pandemie.html>

Aue-Bad Schlema

https://www.aue-badschlema.de/aue/content/58/20200331155400.asp?search_hash=ytgEsiyKqgbTqQ6nv5aErohCy

c) Soforthilfen für Einpendler aus CZ und P im Gesundheitssektor

Der Freistaat Sachsen gewährt Arbeitgebern aus dem sächsischen Gesundheitssektor infolge der Corona-Pandemie eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus Tschechien und Polen sowie deren Angehörigen, die **im sächsischen Gesundheitssystem (Medizin und Pflege)** tätig sind und beschäftigungsbedingt infolge der neuen Einreisebeschränkungen der Länder Tschechien und Polen nicht mehr täglich einpendeln können.

Die Regelungen gelten für eine Laufzeit von zunächst drei Monaten ab dem 26.03.2020. Eine rückwirkende Bewilligung zu diesem Stichtag ist möglich.

Je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, die/der eine Unterkunft in Sachsen nimmt, wird eine **Pauschale von 40,00 € pro Nacht** an den Arbeitgeber gezahlt.

Für mitreisende enge Angehörige (siehe oben) beträgt die Pauschale **20,00 € pro Nacht**.

Antragstellung

https://www.lds.sachsen.de/foerderung/?ID=16310&art_param=337

d) Entschädigungen für Selbständige, die wegen Kinderbetreuung aufgrund von Schul- und Kita-Schließung nicht arbeiten konnten

Wer während der Pandemie seine Kinder betreuen muss, weil Krippe, Kita, Schule und Hort durch die Behörden geschlossen wurden und deshalb vorübergehend nicht arbeiten kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch. Im Infektionsschutzgesetz ist geregelt, dass Betroffene teilweisen Ersatz für ihren Verdienstaufschlag erhalten.

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

IV. Kredite

a) Kfw-Schnellkredit für den Mittelstand

Unter diesen Voraussetzung soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten **über die Hausbank** gewährt werden:

- Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Unternehmen hatte im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt
 - bis 25 % des Jahresumsatzes 2019,
 - maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern,
 - maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.

- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten hier auf Seite 2:
[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf)

- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

b) Kreditmöglichkeiten aus bestehenden KfW Programmen

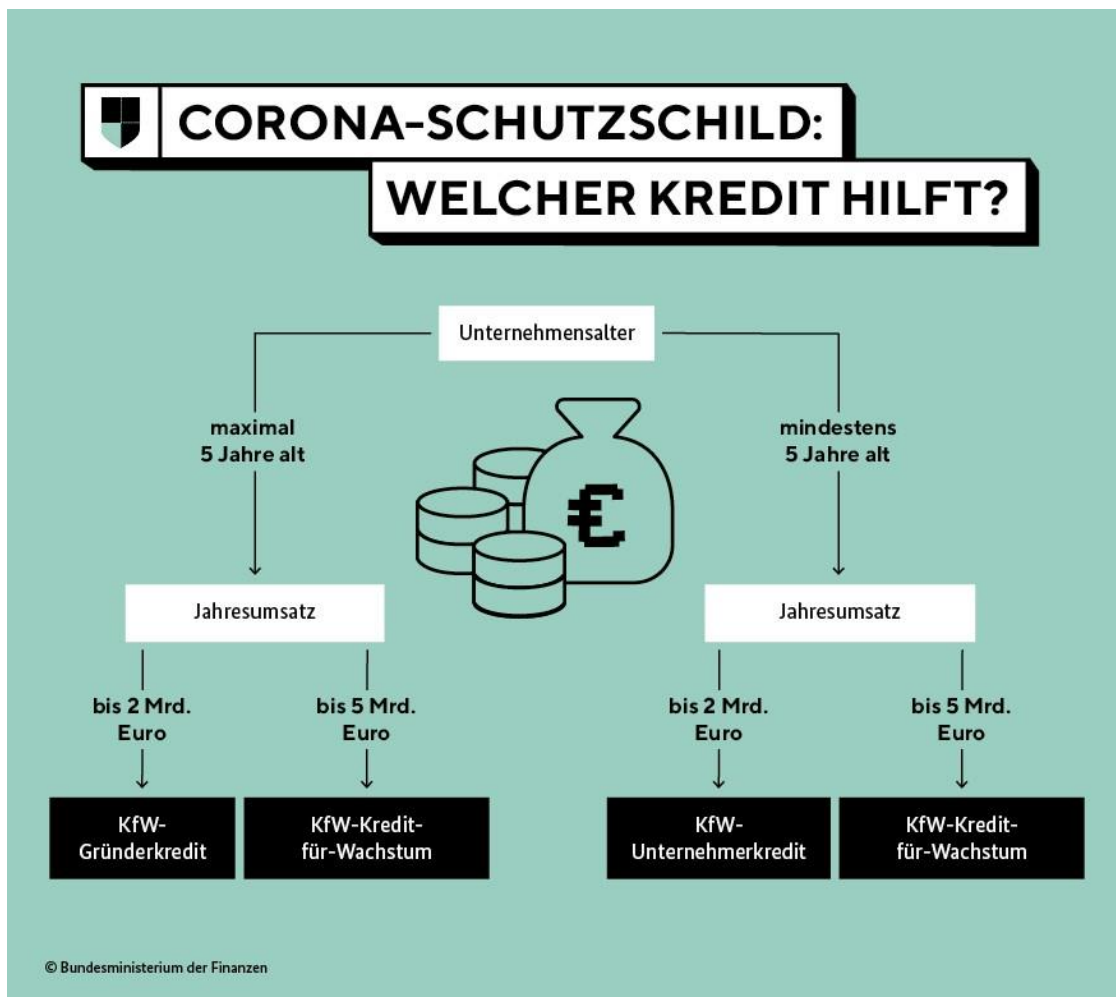
Aus dem Haushalt werden Milliarden zur Verfügung gestellt, mit denen Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise liquiditätsmäßig unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW nutzt dazu bestehende Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen und hat dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessert.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank, die dann den KfW-Kredit durchleitet.

Tipps für die schnelle Bearbeitung

- Als Unternehmen beantragen Sie ein ganz normales Programm (z.B. mit 50 % Haftungsfreistellung) und machen einen Vermerk dazu, dass Sie das Programm nach Corona-Konditionen beantragen (z.B. mit 90 % Haftungsfreistellung).

- Fügen Sie bitte dem Antrag die Bilanz 2018 oder bereits 2019 bei.
- Fügen Sie Ihrem Antrag auch die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) 2019 inklusive Summen- und Saldenliste bei.
- Fügen Sie einen [Liquiditätsplan 2020 bei, hier Muster zum Download.](#)



<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Unternehmen in Sachsen, welche vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank - kostenfrei beraten lassen. Nutzen Sie dafür die **Hotline 0351 4910-1100**.

Auch die **Bürgschaftsbank Sachsen** bietet **Express-Bürgschaften** als Kreditsicherheiten.

<http://www.bbs-sachsen.de/>

c) Sächsischer Hilfsfonds für Klein- und Kleinstunternehmen

Ab sofort können Mittel aus dem Programm „Sachsen hilft sofort“ bei der SAB abgerufen werden.

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter einer Million Euro

Voraussetzung

- Unternehmen war im Jahr 2019 wirtschaftlich gesund und
- aufgrund der Corona-Krise ist mit einem Umsatzrückgang von 20 Prozent zu rechnen
- Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt/verwendet werden

Hilfe

- öffentliches Darlehen direkt von der SAB funktioniert ohne Hausbank
- zinsloses Darlehen von 5.000 bis 50.000 Euro mit einer tilgungsfreien Zeit von drei und einer Laufzeit von zehn Jahren
- Höhe orientiert sich am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate
- kann auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden, wenn nach vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht
- ist ein Nachrangdarlehen, kann also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen

- die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei
auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden
Sondertilgungen sind jederzeit möglich
- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms "Sachsen hilft sofort" ein Förderprogramm des Bundes oder der EU mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die erforderlichen Formulare stehen bei der SAB online bereit unter

www.sab.sachsen.de

Die Anträge sollen umgehend von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) bewilligt werden.

V. Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 und ggf. verlängert bis zum 31.03.2021 ausgesetzt werden. So soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten.

Corona-bedingte Insolvenz und Sanierungsaussichten erforderlich

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

VI. Sonstige Änderungen für Unternehmen

a) Gewerbemieten

Am 23.3.2020 hat das Kabinett ein Gesetz beschlossen, das Regelungen zum Schutz nicht nur von Wohn- sondern auch von Gewerbemietern in Folge Corona vorsieht. Dazu gehören Einschränkungen von Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen, sowie Regelungen zur Stundung- und Vertragsanpassungen.

Bisher durfte ein Vermieter kündigen, wenn der Mieter **zwei Monate nicht zahlen** kann.

- Mietern - egal ob privat oder gewerblich - darf **nicht gekündigt** werden, wenn sie ihre Miete zwischen April und Juni 2020 wegen der Pandemie nicht zahlen können. Der Mieter muss die Notlage nachweisen. Zum Beispiel durch eine behördliche Untersagung des Betriebs - in der Regel die Allgemeinverfügungen ab 19.03.2020 beziehungsweise ab 23.03.2020 https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschraenkungen_22032020.pdf
- Die Bestimmungen sollen zunächst bis 30. Juni 2020 gelten, eine **Verlängerung** bis zum 30. September 2020 ist möglich.
- Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein. Sonst ist Kündigung möglich.
- **Mietkürzungen sind nicht enthalten.** Diese sind nur wegen eines Mietmangels möglich und als solcher gilt die Pandemie nicht.

b) Zahlungsaufschub für Verbraucher sowie Kleinstunternehmen

Durch einen neuen Artikel 240 BGB wird zugunsten von

- Verbrauchern
- und Kleinstunternehmen

- bis zu 9 Mitarbeiter und
- ein Jahresumsatz bis zu 2 Mio. EUR

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf)

vorübergehend für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse (Strom, Gas, Wasser, Kommunikation, Pflichtversicherungen (Bsp. Haftpflicht)) die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit sie ihre Leistungspflichten wegen der Folgen der Corona-Pandemie derzeit nicht erfüllen können.

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

Auch diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Die vorstehenden, überwiegend aktuellen Hinweise, sind unseres Erachtens verlässlich und sorgfältig erarbeitet. Wir übernehmen jedoch keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit sämtlicher Inhalte.